

Borarlberg 1), so daß auf das Jahr im Durchschnitt 18 Hinrichtungen fallen. Auch muß bemerkt werden, daß unter den dort aufgeführten Todesurtheilen viele im standrechtlichen Verfahren Statt fanden, z. B. in Gallizien 21 im Jahre 1824 wegen Raubes und Raubmordes. Von den in Oesterreich ob und unter der Ens erkannten Todesstrafen fanden 3 wegen Brandlegung, 3 wegen gemeinen Mordes, 4 wegen Meuchelmordes Statt ¹³⁾. In Bezug auf Preußen ist es zu bedauern, daß wir aus der neuern Zeit keine vollständigen Criminaltabellen besitzen; nach den bei Julius ¹⁴⁾ gegebenen Nachrichten wurden in den Jahren 1817 — 1827 im Ganzen 220 Todesurtheile gefällt, wovon 87 vollstreckt wurden. — Vom Königreiche Baiern erklärt ein officieller Bericht ¹⁵⁾, daß seit der neuen Strafgesetzgebung im Durchschnitt nur 7 Todesurtheile ausgesprochen und von diesen nur 3 vollzogen worden sind. — Für Württemberg liefern die Tabellen ¹⁶⁾ das Resultat, daß von 1816 — 1823 in 24 Fällen auf Tod erkannt wurde und 14 Hinrichtungen Statt fanden, so daß auf das Jahr zwei Hinrichtungen fallen. In den Jahren 1824 — 1828 wurden 20 Todesurtheile gefällt und davon 8 vollzogen. Im Jahre 1829 wurden 3 Todesurtheile gefällt und vollstreckt (alle 3 wegen Mordes), im Jahre 1830 wurden von 6 gefällten Todesurtheilen 3 vollzogen (gleichfalls wegen Mordes), im Jahre 1831 wurden 5 Todesurtheile gefällt (4 gegen Kindesmörderinnen) und 1 vollzogen (gegen einen Brudermörder). Im Jahre 1832 wurden 3 Todesurtheile

13) Wagner Zeitschrift für Oesterreich. Rechtsgelehrsamkeit. 1830. Bd. 2. S. 305.

14) Vorlesungen über Gefängnißkunde S. XCVIII.

15) Motive zum Entwurf des Strafgesetzbuchs von 1831. S. 32.

16) In Memminger Württembergische Jahrbücher für vaterländ. Geschichte. 1827. S. 225. u. 1828. S. 109.